

An

[REDACTED]

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Per E-Mail:

[REDACTED]

Geschäftszahl: 2025-0.893.322

Wien, 21. November 2025

**Folgenfrage nach Informationsfreiheitsgesetz zu
„Verkehrsunfallhäufungsstellen und deren Sanie-
rung“, vom 27.10.2025**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) teilt in Entsprechung des § 7 iVm § 8 Abs 1 Informationsfreiheitsgesetz zu Ihrer Folgeanfrage
„die Informationen zu Ziffern 7 und 8 meiner Anfrage müssen beim BMIMI vorliegen. Ich ersuche um Übermittlung für den Zeitraum von 1.1.2000 bis zum Entfall der Regelung lt. BGBI. I Nr. 123/2015.

7. *Sämtliche jährlichen Berichte der Landesregierungen an den (ehem.) Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (gem. § 96 Abs. 1b StVO, bis zum Entfall lt. BGBI. I Nr. 123/2015)*
 - a. *an welchen Straßenstellen Unfallhäufungsstellen (Abs. 1) aufgetreten sind,*
 - b. *die jeweils als unfallverhütend festgestellten Maßnahmen sowie*
 - c. *deren Verwirklichung oder die Gründe, die der betreffenden Maßnahme entgegenstehen.*
8. *Alle Berichte über die Auswirkungen spätestens zwei Jahre nach Verwirklichung der Maßnahmen (gem. § 96 Abs. 1b StVO, bis zum Entfall lt. BGBI. I Nr. 123/2015).,*
wie folgt mit:

Es darf auf Ihre erste Anfrage zu GZ: 2025-0.739.041 verwiesen werden. Gemäß § 1 Abs 1 ist der Normzweck des IFG, neben der Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse, die Gewährung des Zugangs zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich der informationspflichtigen Stellen. Als Information ist dabei gemäß § 2 Abs. 1 IFG jede, amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs zu verstehen. Die Information muss bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden und

verfügbar sein. Dies ist in Bezug auf die von Ihnen geforderten Berichte der Landesregierungen nicht der Fall.

Es kann darauf hingewiesen werden, dass historisch betrachtet, diese Bestimmung ursprünglich darauf abzielte, eine verbesserte Grundlage für eine gesamthafte Betrachtung von Unfallhäufungen zu schaffen und damit die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zu unterstützen. In der praktischen Anwendung zeigte sich jedoch, dass die Vorlage der dafür maßgeblichen Berichte – auch vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung – nicht durchgesetzt werden konnte. Vor diesem Hintergrund wurde die Bestimmung mit der 27. StVO-Novelle (BGBl. I Nr. 123/2015) auch wieder aufgehoben.

Dem BMIMI liegen daher keine Berichte der Landesregierungen gemäß § 96 Abs 1b StVO vor. Daher können diese auch nicht übermittelt werden.

Für den Bundesminister:



 REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR INNOVATION, MOBILITÄT UND INFRASTRUKTUR @ AMTSSIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2025-11-21T09:20:35+01:00
	Seriennummer	2069212815
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/